

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGB1. I. S. 2256 ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 10

99 56 und 97 der Nds. Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVB1. S. 259), zuletzt geandert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds. GVB1. S. 281 ff.) 1. V.m. § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes > (DV5BauG) vom 19.06.1978 (Nds. GVB1. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.1982 (Nds. GVB1. S. 545) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVB1. S. 230) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhutte den Bebauungsplan Nr. 175 "Malberger Esch" 1. Anderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den folgenden \* v. 246.85(BGBL. I S. 1144ff)

Georgsmarienhütte, den 13.1.

urmin Stadtdirektor -

1) Für die im Plangebiet zulässigen baulichen Anlagen sindnur die in der Planzeichnung festgesetzten Dachformen und Dachneigungen zulässig.

bei eingeschossiger Bauweise = Sattel- oder Walmdach, 35° bis 42° bei zweigeschossiger Bauweise = Sattel- oder Walmdach, 28° bis 32°

- 2) Dachgauben sind bis 1/3 der Traufenlänge nur bei 1-geschossigen Baukörpern zulässig.
- 3) Für die Bauten im Plangebiet wird die zulässige Sockelhöhe auf 0,50 m von Ok fertige Erschließungsstraße bis OK EG-Fußboden, gemessen in der Mitte des zu erstellenden Baukörpers, festgesetzt.

4) Zulässige Gebäudehöhen: Für die Gebäude im Plangebiet gelten folgende Höhenbegrenzungen, gemessen von OK fertiger EG-Fußboden bis Sparrenanschnittspunkt (Schnittpunkt Außenkante aufgehendes Mauerwerk mit Sparrenunterkante).

bei 1-geschossiger Bauweise max. 3,60 m bei 2-geschossiger Bauweise max. 6,60 m

#### Nachrichtliche Hinweise:

- 1) Die Fläche des eingetragenen Sichtdreieckes darf in mehr als 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberkanten der angrenzenden Straßen in der Sicht nicht versperrt werden. (§ 9 Abs. 1 BBauG, § 23 Abs. 2 NBauO, § 31 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Straßengesetz)
- 2) Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daßMaßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 18 12 85 dargelegt sind.
- 3) Gemaß § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000, -- DM geahndet werden.
- 4) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Alle entgegenstehenden Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 175 "Malberger Esch" treten außer Kraft.

BEB.PLAN NR. 175

(URSCHRIFT)

1. ANDERUNG

(M. 1:1000)

## MALBERGER ESCH

# DER STADT GEORGSMARIENHUTTE

Der Rat der Stadt Georgsmarienhutte hat in seiner Sitzung am 30 5 85 die Aufstellung der 1. Anderung des Beb. Planes Nr. 175 , "MALBERGER ESCH" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 25 lo 85ortsüblich bekanntgemacht

Die Offentliche Darlegung und Anhorung gem. § 2a Abs. 2 bBauG wurde gem \$2a Abs 4 neht durchgeführt.

Georgemarienhütte, den 131. 1986

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtebau-lich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollstandig nach (Stand-vom 2000). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Ubertragbarkeit der neu zu bildenden grunderdoksgrenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei moglich.

Osnabruck, den 20.7.7980

stasteramt Osnabruck

Bearbeitet: Stadt Georgsmarienhütte - Planungsverwaltungsabteilung .

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung vom 21 lo 85 dem Entwurf der Beb. Plananderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. 5 2a Abs. 6 BhauG beschlossen.

Ort und Dauer der Offentlichen Auslegung wurden am 25 lo 8 Sortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der beb. Planinderung und der Begründung not gem § 20 Abs & BBauG vom 4 11 85 bs 4 1285 offentlich ausgelegen.

Georgsmarienhütte, den 13.1. 1986

mm

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat die beb. Planänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung vom 18 12 85 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlos

Georgsmarienhütte, den B.1. 1986

Die Beb. Plananderung ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück vom Verbindung mit § 6 Abs. 2 - 4 BBauG genehmigt / Meilweise genehmigt

Die Genehmigung der Beb Planond 1st gem. 5 12 BBauG am 28.2 86 im Amtsblutt für den Landkreis Osnabrück Mr. 4/86 bekanntgemacht worden. Die beb. Plananderung ist

mit dieser Bekanntmachung am 28.2.86 rechtsverbindlich geworden. Georgamarienhütte, den25.3.1986

rein

### Urtliche Bauwrschriften über Gestaltung:

1) Für die im Plangebiet zulässigen baulichen Anlagen sindnur die in der Planzeichnung festgesetzten Dachformen und Dachneigungen zulässig.

Bei eingeschossiger Bauweise = Sattel- oder Walmdach, 35° bis 42° bei zweigeschossiger Bauweise = Sattel- oder Walmdach, 28° bis 32°

- 2) Dachgauben sind bis 1/3 der Traufenlänge nur bei 1-geschossigen Baukörpern zulässig.
- 3) Für die Bauten im Plangebiet wird die zulässige Sockelhöhe auf 0,50 m von Ok fertige Erschließungsstraße bis OK EG-Fußboden, gemessen in der Mitte des zu erstellenden Baukörpers, festgesetzt.

4) Zulässige Gebäudehöhen: Für die Gebäude im Plangebiet gelten folgende Höhenbegrenzungen, gemessen von OK fertiger EG-Fußboden bis Sparrenanschnittspunkt (Schnittpunkt Außenkante aufgehendes Mauerwerk mit Sparrenunterkante).

bei 1-geschossiger Bauweise max. 3,60 m bei 2-geschossiger Bauweise max. 6,60 m

#### Nachrichtliche Hinweise:

- 1) Die Fläche des eingetragenen Sichtdreieckes darf in mehr als 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberkanten der angrenzenden Straßen in der Sicht nicht versperrt werden. (§ 9 Abs. 1 BBauG, § 23 Abs. 2 NBauO, § 31 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Straßengesetz)
- 2) Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daßMaßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 18 12 85 dargelegt sind.
- 3) Gemäß § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.
- 4) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Alle entgegenstehenden Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 175 "Malberger Esch" treten außer Kraft.